



Brüssel, den 21. November 2016
(OR. en)

14663/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0152 (COD)**

MI 739
TELECOM 245
DIGIT 137
CONSOM 288
IND 250
COMPET 605
ENT 214
POSTES 20
JUSTCIV 305
PI 139
CODEC 1698

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 9611/16 MI 396 TELECOM 104 DIGIT 60 CONSOM 130 IND 116
COMPET 339 ENT 102 POSTES 3 JUSTCIV 155 PI 64 CODEC 772 IA 31

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen gegen **ungerechtfertigtes** Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG
– Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Kompromisstext, der dem Rat (Wettbewerbsfähigkeit) am 28. November 2016 unterbreitet werden soll.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C vom , S. .

- (1) Damit das Ziel eines reibungslos funktionierenden Binnenmarktes als eines Raums ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr u. a. von Waren und Dienstleistungen gewährleistet ist, erreicht werden kann, genügt es nicht, nur staatliche Schranken (etwa zwischen den Mitgliedstaaten) abzuschaffen. Die Abschaffung dieser Schranken kann zunichte gemacht werden, wenn private Parteien Hindernisse errichten, die mit den Freiheiten des Binnenmarkts unvereinbar sind. Dies ist der Fall, wenn in einem Mitgliedstaat tätige Anbieter für Kunden aus anderen Mitgliedstaaten, die grenzüberschreitende Handelsgeschäfte tätigen wollen, den Zugang zu ihren Online-Schnittstellen (z. B. Websites und Anwendungen) sperren oder beschränken (als "Geoblocking" bekannte Praktik). Dasselbe gilt für andere Maßnahmen bestimmter Anbieter, die sowohl online als auch offline für Kunden aus anderen Mitgliedstaaten unterschiedliche allgemeine Geschäftsbedingungen für den Zugang zu ihren Waren und Dienstleistungen anwenden. In manchen Fällen mag es objektive Gründe für eine solche unterschiedliche Behandlung geben, doch in anderen Fällen sind es rein kommerzielle Gründe, aus denen Anbieter Kunden, die grenzüberschreitende Handelsgeschäfte tätigen wollen, den Zugang zu Waren und Dienstleistungen verweigern oder für sie unterschiedliche Bedingungen anwenden.

- (2) Auf diese Weise segmentieren bestimmte Anbieter den Binnenmarkt künstlich entlang der Binnengrenzen und behindern den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen, wodurch sie die Rechte der Kunden beeinträchtigen und diese daran hindern, in den Genuss einer größeren Auswahl und optimaler Bedingungen zu gelangen. Diese diskriminierenden Praktiken sind ein wichtiger Faktor, der zum relativ geringen Umfang des grenzüberschreitenden Geschäftsverkehrs (einschließlich des elektronischen Geschäftsverkehrs) in der Union beiträgt, sodass das Wachstumspotenzial des Binnenmarkts nicht voll ausgeschöpft wird. Eine Präzisierung, in welchen Fällen eine unterschiedliche Behandlung dieser Art nicht gerechtfertigt ist, dürfte Klarheit und Rechtssicherheit für alle Beteiligten im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr schaffen und sicherstellen, dass die Nichtdiskriminierungsvorschriften im gesamten Binnenmarkt wirksam angewendet und durchgesetzt werden können.

- (3) Gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass in der Union niedergelassene Dienstleistungserbringer Dienstleistungsempfänger nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes unterschiedlich behandeln. Diese Vorschrift hat jedoch keine uneingeschränkt wirksame Bekämpfung von Diskriminierung ermöglicht und die Rechtsunsicherheit nicht ausreichend verringert, insbesondere aufgrund der von ihr gebotenen Möglichkeit, eine unterschiedliche Behandlung zu rechtfertigen, und der damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung in der Praxis. Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund von Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Ort der Niederlassung können sich zudem auch aus Handlungen von in Drittländern niedergelassenen Anbietern ergeben, die nicht in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen.
- (4) Zur Gewährleistung eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts sind daher die in der vorliegenden Verordnung festgelegten gezielten Maßnahmen erforderlich, die ein klares, einheitliches und wirksames Regelwerk für eine Reihe ausgewählter Fragen vorsehen.
- (5) Diese Verordnung dient dazu, Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung der Kunden, einschließlich Geoblocking, im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr zwischen Anbietern und Verbrauchern im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen in der Union zu verhindern. Es soll gegen unmittelbare wie auch gegen mittelbare Diskriminierung vorgegangen werden, also auch gegen eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung auf der Grundlage anderer Unterscheidungskriterien, die zum selben Ergebnis führen wie die Anwendung von Kriterien, die direkt auf der Staatsangehörigkeit, dem Wohnsitz oder dem Ort der Niederlassung der Kunden basieren. Solche anderen Kriterien können insbesondere auf der Grundlage von Informationen angewendet werden, aus denen der physische Standort der Kunden hervorgeht (z. B. die beim Zugriff auf eine Online-Schnittstelle verwendete IP-Adresse, die für die Lieferung von Waren angegebene Anschrift, die Wahl der Sprache oder auch der Mitgliedstaat, in dem das Zahlungsinstrument des Kunden ausgegeben wurde).

² Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

(5a) Die Rechte und Pflichten aus dieser Verordnung sollten keine Anwendung finden, wenn es sich um rein interne Gegebenheiten in einem Mitgliedstaat handelt, d. h. wenn sich der Vorgang in allen relevanten Aspekten (insbesondere Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Ort der Niederlassung des Kunden oder des Anbieters, Ort der Ausführung, die im Rahmen des Vorgangs oder des Angebots verwendeten Zahlungsmittel sowie die Verwendung einer Online-Schnittstelle) auf einen einzelnen Mitgliedstaat beschränkt.

(6) Da mit der Anwendung der Richtlinie 2006/123/EG in bestimmten Dienstleistungssektoren einige regulatorische und administrative Hindernisse für Anbieter in der gesamten Union beseitigt wurden, sollte in Bezug auf den sachlichen Anwendungsbereich Kohärenz zwischen dieser Verordnung und der Richtlinie 2006/123/EG gewährleistet werden. Die Bestimmungen dieser Verordnung sollten daher u. a. für elektronisch erbrachte nicht audiovisuelle Dienstleistungen gelten, [...] vorbehaltlich jedoch des besonderen Ausschlusses gemäß Artikel 4 und der in Artikel 9 vorgesehenen späteren Überprüfung dieses Ausschlusses. Audiovisuelle Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen, **deren Hauptzweck** die [...] Bereitstellung des Zugangs zu Übertragungen von Sportveranstaltungen **ist** und **die** auf der Grundlage von ausschließlichen Gebietslizenzen erbracht werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Der Zugang zu Finanzdienstleistungen für Privatkunden, einschließlich Zahlungsdienste, sollte unbeschadet der Vorschriften dieser Verordnung betreffend Nichtdiskriminierung bei Zahlungen ebenfalls aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden.

- (7) Diskriminierung kann auch im Zusammenhang mit Verkehrsdienstleistungen auftreten, insbesondere beim Verkauf von Dokumenten für die Beförderung von Fahr-/Fluggästen. Diesbezüglich enthalten die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates³, die Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ und die Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ jedoch bereits umfassende Diskriminierungsverbote, die alle diskriminierenden Praktiken abdecken, gegen die mit der vorliegenden Verordnung vorgegangen werden soll. Darüber hinaus soll die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ in naher Zukunft entsprechend geändert werden. Aus diesem Grund und zur Wahrung der Kohärenz mit dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG sollten Verkehrsdienstleistungen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

(7a) Der Verkauf von Leistungspaketen, d. h. der Verkauf einer Kombination von zwei oder mehr verschiedenen Dienstleistungen oder die Kombination des Warenkaufs mit der Erbringung einer oder mehrerer Dienstleistungen sollte ebenfalls unter diese Verordnung fallen. Enthält ein solches Paket eine oder mehrere Dienstleistungen, die für sich genommen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, so sollten der Hauptzweck und das Ziel des Pakets maßgebend sein, um zu bestimmen, ob das Paket insgesamt noch in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt. Ist ein Anbieter jedoch gesetzlich nicht berechtigt, einen Teil eines solchen Pakets außerhalb eines bestimmten Hoheitsgebiets zu erbringen, so sollte er nicht verpflichtet sein, dieses Paket insgesamt grenzüberschreitend in dem Mitgliedstaat des Kunden bereitzustellen, wenn er hierzu mit Dritten neue Verträge schließen oder bestehende Verträge mit ihnen ändern müsste. Gleichzeitig sollten diejenigen Teile des Pakets, die ohne zusätzliche Kosten für den Anbieter grenzüberschreitend im Mitgliedstaat des Kunden bereitgestellt werden können, bereitgestellt werden.

³ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14).

- (8) Diese Verordnung sollte die geltenden Vorschriften im Bereich Steuern unberührt lassen, da der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Bezug auf Steuerangelegenheiten eine spezifische Handlungsgrundlage auf Unionsebene vorsieht.
- (9) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ darf die Wahl des Rechts, das auf Verträge zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer anzuwenden ist, der seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in dem Staat ausübt, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder eine solche Tätigkeit auf irgend eine Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet, nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ kann in Angelegenheiten, die einen Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer betreffen, der im Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Mitgliedstaats, ausrichtet, der Verbraucher Klage gegen die andere Partei vor den Gerichten des Mitgliedstaats erheben, in dem er seinen Wohnsitz hat, während gegen den Verbraucher nur vor diesen Gerichten Klage erhoben werden kann.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6).

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

- (10) Diese Verordnung sollte Rechtsakte der Europäischen Union über die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen unberührt lassen, insbesondere die Bestimmungen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht und über die gerichtliche Zuständigkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ und der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ [...]. Insbesondere sollte die bloße Tatsache, dass ein Anbieter die Vorschriften dieser Verordnung einhält, nicht automatisch so ausgelegt werden, dass er seine Tätigkeit auf den Mitgliedstaat des Verbrauchers **im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 und des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012** ausrichtet. **Die bloße Tatsache, dass der Anbieter den Zugang zu seiner Online-Schnittstelle für Kunden aus einem anderen Mitgliedstaat nicht sperrt oder beschränkt oder dass er darauf verzichtet, in den in dieser Verordnung festgelegten Fällen unterschiedliche allgemeine Geschäftsbedingungen für den Zugang anzuwenden, oder dass er im Rahmen der von ihm akzeptierten Zahlungsmittel keine unterschiedlichen Bedingungen für Zahlungsvorgänge anwendet, sollte im Hinblick auf die Bestimmung des anzuwendenden Rechts und der gerichtlichen Zuständigkeit für sich genommen nicht so ausgelegt werden, dass die Tätigkeiten des Anbieters auf den Mitgliedstaat des Verbrauchers ausgerichtet sind.**

⁹ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6).

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

- (11) Die diskriminierenden Praktiken, gegen die mit dieser Verordnung vorgegangen werden soll, ergeben sich üblicherweise aus allgemeinen Bestimmungen, Bedingungen und sonstigen Informationen, die von den betreffenden Anbietern oder in ihrem Namen als Voraussetzung für den Zugang zu den in Frage stehenden Waren oder Dienstleistungen festgelegt und angewandt werden, und die der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang zählen unter anderem Preise sowie Zahlungs- und Lieferbedingungen. Sie können der breiten Öffentlichkeit durch den Anbieter selbst oder in seinem Namen auf verschiedenen Wegen verfügbar gemacht werden, wie beispielsweise über Informationen, die in Anzeigen oder auf Websites veröffentlicht oder über Unterlagen, die vor oder bei Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt werden. Diese Bedingungen gelten, sofern keine abweichenden, im Einzelnen direkt zwischen Anbieter und Kunden ausgehandelten Vereinbarungen getroffen wurden. Geschäftsbedingungen, die im Einzelnen zwischen Anbieter und Kunden ausgehandelt werden, gelten für die Zwecke dieser Verordnung nicht als allgemeine Geschäftsbedingungen für den Zugang.
- (12) **Verbraucher und Unternehmen, insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, sind beim Erwerb von Waren oder Dienstleistungen als Endnutzer im Rahmen allgemeiner Geschäftsbedingungen für den Zugang häufig in einer ähnlichen Lage. Daher sollten** sowohl Verbraucher als auch Unternehmen [...] in ihrer Eigenschaft als Kunden im Sinne dieser Verordnung vor Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung geschützt werden. Dieser Schutz sollte jedoch nicht für Kunden gelten, die Waren oder Dienstleistungen [...] erwerben, **um sie anschließend wiederzuverkaufen, umzuwandeln, zu verarbeiten oder zu vermieten,** da sich dies auf weit verbreitete Vertriebssysteme zwischen Unternehmen im Zusammenhang mit Business-to-Business-Transaktionen auswirken würde – **die oft bilateral ausgehandelt werden und direkt mit den Geschäftsstrategien auf der nachgelagerten und der vorgelagerten Handelsstufe verknüpft sind** –, wie z. B. den selektiven Vertrieb und den Alleinvertrieb, die es den Herstellern in der Regel ermöglichen, die Einzelhändler, mit denen sie arbeiten, auszuwählen, sofern die Wettbewerbsregeln eingehalten werden.

- (13) Die Art und Weise, wie sich Diskriminierungen bei kommerziellen Transaktionen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren oder der Bereitstellung von Dienstleistungen innerhalb der Union auf die Verbraucher und den Binnenmarkt auswirken, sind die gleichen, unabhängig davon, ob der Anbieter seinen Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland hat. Aus diesem Grund und um sicherzustellen, dass für konkurrierende Anbieter in dieser Hinsicht die gleichen Anforderungen gelten, sollten die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Maßnahmen gleichermaßen für alle Anbieter in der Union gelten.
- (14) Um den Kunden den Zugang zu Informationen über den Verkauf von Waren und die Bereitstellung von Dienstleistungen im Binnenmarkt zu erleichtern und die Transparenz, insbesondere in Bezug auf Preise, zu steigern, sollten Anbieter weder durch den Einsatz technischer Mittel noch auf andere Weise auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden verhindern, dass die Kunden vollen und gleichberechtigten Zugang zu Online-Schnittstellen haben. Solche technischen Maßnahmen können insbesondere Technologien umfassen, die der Ermittlung des physischen Standorts des Kunden dienen, einschließlich dessen Verfolgung anhand der IP-Adresse **oder** von Koordinaten, die über ein globales Satellitennavigationssystem erfasst werden [...]. Allerdings sollte dieses Diskriminierungsverbot in Bezug auf den Zugang zu Online-Schnittstellen nicht so aufgefasst werden, als ergäbe sich daraus für die Anbieter eine Verpflichtung zur Tätigkeit eines Handelsgeschäfts mit den Kunden.
- (15) Manche Anbieter betreiben verschiedene Versionen ihrer Online-Schnittstellen für Kunden aus verschiedenen Mitgliedstaaten. Dies sollte zwar weiterhin möglich sein, hingegen sollte es untersagt werden, Kunden ohne deren ausdrückliche Zustimmung von einer Version der Online-Schnittstelle zu einer anderen Version weiterzuleiten. **Anbieter sollten nicht verpflichtet sein, jedes Mal, wenn ein Kunde dieselbe Online-Schnittstelle besucht, dessen ausdrückliche Zustimmung einzuholen. Hat der Kunde seine ausdrückliche Zustimmung erteilt, so sollte diese für seine künftigen Besuche der gleichen Online-Schnittstelle insgesamt als gültig betrachtet werden.** Alle Versionen der Online-Schnittstelle sollten dem Kunden weiterhin jederzeit leicht zugänglich sein.

- (16) In bestimmten Fällen können Sperrungen, Zugangsbeschränkungen oder Weiterleitungen des Kunden zu einer anderen Version einer gegebenen Online-Schnittstelle ohne dessen Zustimmung aufgrund seiner Staatsangehörigkeit bzw. seines Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung erforderlich sein, um die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen aufgrund von **spezifischen** Rechtsvorschriften der Union oder von im Einklang mit dem Unionsrecht stehenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, **denen der Anbieter unterliegt, weil er in diesem Mitgliedstaat tätig ist,** zu gewährleisten. Durch solche Rechtsvorschriften kann der Zugang von Kunden zu bestimmten Waren oder Dienstleistungen beschränkt werden, etwa durch das Verbot der Darstellung bestimmter Inhalte in einzelnen Mitgliedstaaten. Anbieter sollten nicht daran gehindert werden, solche Anforderungen zu erfüllen, und sollten daher in der Lage sein, den Zugang zu einer Online-Schnittstelle zu sperren oder zu beschränken bzw. bei bestimmten Kunden oder bei Kunden in bestimmten Gebieten eine Weiterleitung vorzunehmen, soweit dies aus dem genannten Grund erforderlich ist. **Ferner sollte die Anwendung dieser Verordnung die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, ihre Grundregeln und Prinzipien für die Pressefreiheit und die Meinungsfreiheit anzuwenden.**
- (17) In bestimmten Fällen sind etwaige Unterschiede bei der Behandlung von Kunden durch die Anwendung allgemeiner Geschäftsbedingungen für den Zugang, einschließlich der vollständigen Verweigerung des Verkaufs von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden nicht objektiv zu rechtfertigen. In diesen Fällen sollten solche Diskriminierungen ausnahmslos untersagt werden und die Kunden sollten daher nach den spezifischen Bedingungen, die in dieser Verordnung festgelegt sind, berechtigt sein, unter denselben Bedingungen wie ein einheimischer Kunde Handelsgeschäfte zu tätigen, und ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit und ihres Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zu allen angebotenen Waren und Dienstleistungen haben. Soweit erforderlich, sollten die Anbieter daher Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung dieses Diskriminierungsverbots zu gewährleisten, wenn die betroffenen Kunden andernfalls daran gehindert würden, uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zu erlangen. [...]

- (18) Der erste Fall ist gegeben, wenn der Anbieter Waren verkauft und **die Waren in einen Mitgliedstaat geliefert werden, für den der Anbieter in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang die Lieferung anbietet, oder wenn sie an einem zwischen dem Anbieter und dem Kunden vereinbarten Ort in einem Mitgliedstaat, für den der Anbieter in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang eine solche Option anbietet, abgeholt werden** [...]. In diesem Fall sollten die Kunden in der Lage sein, Waren zu genau den gleichen Bedingungen – einschließlich Preise und Lieferbedingungen – zu erwerben, wie sie für vergleichbare Kunden mit Wohnsitz in dem Mitgliedstaat, **in den die Waren geliefert oder in dem sie abgeholt werden,** [...] gelten. Dies kann bedeuten, dass der ausländische Kunde die Ware in dem betreffenden Mitgliedstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat, in den der Anbieter liefert, abholen muss. Hier muss weder eine Anmeldung für die Mehrwertsteuer ("MwSt.") im Mitgliedstaat des Kunden vorgenommen noch für eine grenzüberschreitende Zustellung gesorgt werden.
- (19) Im zweiten Fall stellt der Anbieter elektronisch erbrachte Dienstleistungen bereit, deren Hauptmerkmal nicht die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen [...] **oder** deren Nutzung, wie zum Beispiel Cloud-Dienste, Data-Warehousing, Webhosting oder die Bereitstellung von Firewalls, **oder der Verkauf von urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in unkörperlicher Form, wie E-Books oder online angebotene Musik,** ist. In diesem Fall ist keine materielle Lieferung erforderlich, da die Dienstleistungen auf elektronischem Wege bereitgestellt werden. Der Anbieter kann die Mehrwertsteuer im Einklang mit den Vorschriften zur kleinen einzigen Anlaufstelle für die Mehrwertsteuer (KEA) gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates¹¹ nach einem vereinfachten Verfahren anmelden und entrichten.

¹¹ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 77 vom 23.3.2011, S. 1).

- (20) In dem Fall schließlich, in dem der Anbieter Dienste bereitstellt und diese Dienste vom Kunden an einem **physischen Standort wie den** Räumlichkeiten des Anbieters **oder an einem anderen konkreten Standort, an dem der Anbieter die Erbringung seiner Dienste im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, in dem der Anbieter tätig ist, anbietet,** [...] **sollte die Anwendung unterschiedlicher allgemeiner Geschäftsbedingungen für den Zugang aus Gründen der Staatsangehörigkeit bzw. des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden ebenfalls nicht als gerechtfertigt gelten.** Diese Fälle [...] betreffen die Erbringung von Dienstleistungen, **bei denen es sich nicht um elektronisch erbrachte Dienstleistungen handelt,** beispielsweise Hotelunterbringung, Sportveranstaltungen, Autovermietung sowie Eintrittskarten für Musikfestivals oder Freizeitparks. Hier muss der Anbieter weder eine Anmeldung für die MwSt. in einem anderen Mitgliedstaat vornehmen noch für die grenzüberschreitende Zustellung sorgen.
- (21) In all diesen Fällen, in denen der Anbieter seiner Tätigkeit nicht in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher ansässig ist, nachgeht und seine Tätigkeit auch nicht auf diesen Mitgliedstaat ausrichtet, oder in denen der Kunde kein Verbraucher ist, entstehen dem Anbieter – im Einklang mit den Rechtsvorschriften über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht und über die gerichtliche Zuständigkeit in den Verordnungen (EG) Nr. 593/2008 und (EU) Nr. 1215/2012 – durch die Einhaltung dieser Verordnung keine zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der gerichtlichen Zuständigkeit oder Unterschieden beim anzuwendenden Recht. Geht der Anbieter hingegen seiner Tätigkeit im Mitgliedstaat des Verbrauchers nach oder richtet er seine Tätigkeit auf diesen Mitgliedstaat aus, so hat er damit seine Absicht zum Ausdruck gebracht, Geschäftsbeziehungen zu Verbrauchern aus diesem Mitgliedstaat aufzunehmen, und ist somit in der Lage gewesen, etwaige derartige Kosten zu berücksichtigen.

(21a) Das in den oben genannten Situationen bestehende Verbot der Diskriminierung von Kunden sollte nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass es den Anbietern untersagt ist, Waren oder Dienstleistungen mit gezielten Angeboten und unterschiedlichen Geschäftsbedingungen in verschiedenen Mitgliedstaaten oder für bestimmte Kundengruppen anzubieten, was auch durch die Einrichtung länderspezifischer Online-Schnittstellen erfolgen kann, sofern die Anbieter ihre Kunden ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Ortes der Niederlassung in nichtdiskriminierender Weise behandeln, wenn ein Kunde diese Angebote und Geschäftsbedingungen nutzen möchte. Das Verbot sollte auch nicht so verstanden werden, dass es Anbietern untersagt ist, in nichtdiskriminierender Weise unterschiedliche Bedingungen, einschließlich unterschiedlicher Preise, an verschiedenen Verkaufsstellen wie Ladengeschäften oder Webseiten anzubieten oder bestimmte Angebote nur für ein bestimmtes Gebiet in einem Mitgliedstaat verfügbar zu machen.

(21b) Ferner sollte das Verbot nicht so verstanden werden, dass es die Anwendung territorialer oder sonstiger Beschränkungen auf den Kundendienst oder auf Kundendienstleistungen, die der Anbieter dem Kunden anbietet, berührt. Auch sollte es nicht so verstanden werden, dass es die Verpflichtung beinhaltet, zusätzliche Kosten für den Versand über den vereinbarten Ablieferungsort, an dem der Kunde die Ware entgegennimmt, hinaus zu übernehmen, wenn der Anbieter gemäß der Richtlinie 1999/44/EG zu kostenfreier Nachbesserung oder Ersatzlieferung einer mangelhaften Ware verpflichtet ist oder wenn der Anbieter die Kosten für die Rücksendung einer Ware tragen muss, wenn der Kunde von seinem Widerrufsrecht gemäß der Richtlinie 2011/83/EU Gebrauch macht. Diese Verordnung sollte daher nicht so ausgelegt werden, dass sie die Verpflichtung schafft, Waren grenzüberschreitend in einen anderen Mitgliedstaat zu liefern, wenn der Anbieter seinen Kunden die Möglichkeit einer solchen Lieferung ansonsten nicht anbieten würde, oder dass sie die Verpflichtung schafft, die Rücknahme von Waren in einem anderen Mitgliedstaat zu akzeptieren oder zusätzliche diesbezügliche Kosten zu übernehmen, wenn der Anbieter ansonsten hierzu nicht verpflichtet wäre.

- (22) Anbieter, die unter die Sonderregelung nach Titel XII Kapitel 1 der Richtlinie 2006/112/EG fallen, **müssen in dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen sind**, keine Mehrwertsteuer entrichten. Für diese Anbieter könnte bei der Bereitstellung auf elektronischem Wege erbrachter Dienstleistungen das Verbot der Anwendung unterschiedlicher allgemeiner Geschäftsbedingungen für den Zugang aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden bedeuten, dass sie sich für Mehrwertsteuerzwecke registrieren lassen und die MwSt. in andere Mitgliedstaaten abführen müssen und ihnen somit zusätzliche Kosten entstehen, was angesichts der Größe und der Merkmale der betroffenen Anbieter einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen würde. Daher sollten diese Anbieter von diesem Verbot ausgenommen werden, solange die Sonderregelung Anwendung findet.
- (23) Unter all diesen Umständen kann es Anbietern in manchen Fällen infolge eines besonderen Verbots oder von Anforderungen, die in Rechtsvorschriften der Union oder in im Einklang mit dem Unionsrecht stehenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehen sind, untersagt sein, bestimmten Kunden oder Kunden in bestimmten Hoheitsgebieten aus Gründen der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden Waren zu verkaufen oder Dienstleistungen für diese zu erbringen. Nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten können Anbieter im Einklang mit dem Unionsrecht auch verpflichtet sein, bestimmte Regeln zur Preisbindung bei Büchern einzuhalten. Anbieter sollten nicht daran gehindert werden, solche Rechtsvorschriften soweit erforderlich einzuhalten.

- (24) Nach dem Unionsrecht ist es grundsätzlich den Anbietern überlassen, zu entscheiden, welche Zahlungsmittel sie akzeptieren [...]. **In Einklang mit der Verordnung (EU) 2015/751 und der Richtlinie (EU) 2015/2366 sind Einzelhändler, die ein kartengebundenes Zahlungsinstrument einer bestimmten Marke und Kategorie akzeptieren, nicht verpflichtet, kartengebundene Zahlungsinstrumente derselben Kategorie aber einer anderen Marke zu akzeptieren. Ebenso sind Einzelhändler, die eine Debitkarte einer bestimmten Marke akzeptieren, nicht verpflichtet, Kreditkarten dieser Marke zu akzeptieren, oder, wenn sie Verbraucher-Kreditkarten einer bestimmten Marke akzeptieren, auch Firmenkarten dieser Marke zu akzeptieren. Ein Anbieter, der Überweisungen oder Lastschriften akzeptiert, ist ferner nicht verpflichtet, die Zahlung zu akzeptieren, wenn er dafür einen neuen oder geänderten Vertrag mit einem Zahlungsdienstleister schließen muss.** Allerdings ist es, wenn diese Entscheidung einmal getroffen ist, [...] nicht gerechtfertigt, dass Anbieter Kunden innerhalb der Union diskriminieren, indem sie aufgrund der Staatsangehörigkeit bzw. des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden Handelsgeschäfte ablehnen oder für diese Geschäfte auf andere Weise abweichende Zahlungsmodalitäten anwenden. In diesem besonderen Kontext sollte eine solche ungerechtfertigte Ungleichbehandlung aufgrund des Standorts des Zahlungskontos, des Ortes der Niederlassung des Zahlungsdienstleisters oder des Ausstellungsorts des Zahlungsinstruments innerhalb der Union ausdrücklich untersagt werden. Es sei ferner daran erinnert, dass es allen Zahlungsempfängern, einschließlich Händlern, bereits durch die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 untersagt ist, die Annahme von Zahlungen in Euro nur unter der Voraussetzung zu akzeptieren, dass die entsprechenden Bankkonten in einem bestimmten Mitgliedstaat geführt werden. **Es sollte dem Anbieter freistehen, Entgelte für die Verwendung eines Zahlungsinstruments zu erheben. Dieses Recht unterliegt jedoch den Einschränkungen gemäß Artikel 62 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/2366.**

(25) Durch die Richtlinie 2015/2366/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹² wurden für die Beauftragung und Abwicklung elektronischer Zahlungen strenge Sicherheitsanforderungen eingeführt, wodurch die Gefahr von Betrug bei allen neuen und herkömmlichen Zahlungsmitteln, insbesondere bei Online-Zahlungen, verringert wurde. Die Zahlungsdienstleister sind verpflichtet, die sogenannte starke Kundenauthentifizierung anzuwenden, einen Authentifizierungsprozess, durch den die Identität der Nutzer von Zahlungsdienstleistungen bzw. von Zahlungsvorgängen validiert wird. Für Fernzahlungsvorgänge, wie etwa Online-Zahlungen, gelten sogar noch höhere Sicherheitsanforderungen, die eine dynamische Verknüpfung mit dem Zahlungsbetrag und dem Konto des Zahlungsempfängers voraussetzen, um die Nutzer durch die Minimierung der Risiken im Falle von Fehlern oder betrügerischer Angriffe noch besser zu schützen. Durch diese Bestimmungen wird das Risiko von Betrugsfällen bei innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Einkäufen auf das gleiche Niveau gebracht, sodass dieses nicht als Argument für eine Verweigerung oder Diskriminierung von Handelsgeschäften innerhalb der Union gelten sollte. **Hat der Anbieter jedoch keine andere Möglichkeit, das Risiko der Zahlungsunfähigkeit von Kunden zu verringern, insbesondere auch bei Schwierigkeiten hinsichtlich der Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden, so sollte es dem Anbieter gestattet sein, die Waren oder die Dienstleistung zurückzuhalten, bis er eine Bestätigung erhalten hat, dass der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß eingeleitet wurde. Eine unterschiedliche Behandlung kann sich jedoch nur auf objektive und berechtigte Gründe stützen.**

¹² Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

- (26) Diese Verordnung sollte die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften, insbesondere der Artikel 101 und 102 AEUV, unberührt lassen. Vereinbarungen, durch die Anbietern die Verpflichtung auferlegt wird, keine passiven Verkaufsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission^[1] mit bestimmten Kunden oder mit Kunden in bestimmten Hoheitsgebieten zu tätigen, werden im Allgemeinen als wettbewerbsbeschränkend angesehen und können in der Regel nicht von dem Verbot nach Artikel 101 Absatz 1 AEUV ausgenommen werden. **In Ausnahmefällen können diese Vereinbarungen jedoch als mit Artikel 101 vereinbar angesehen werden. In diesen hinreichend begründeten Fällen verstoßen die Händler nicht gegen diese Verordnung, wenn sie keine passiven Verkaufsgeschäfte tätigen. Die Anwendung dieser Verordnung sollte diese Vereinbarungen daher nicht berühren.** Die vorliegende Verordnung, insbesondere deren Bestimmungen über den Zugang zu Waren und Dienstleistungen, sollte **ferner** [...] Vereinbarungen über Beschränkungen des aktiven Verkaufs im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 330/2010 unberührt lassen.
- (27) Die Mitgliedstaaten sollten eine oder mehrere Stellen benennen, die für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur [...] Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zuständig sind. **Diese Stellen, zu denen Gerichte oder Verwaltungsbehörden gehören könnten, sollten die erforderlichen Befugnisse haben, um anordnen zu können, dass der Anbieter diese Verordnung einhält.** Die Mitgliedstaaten sollten ferner dafür sorgen, dass im Falle von Verstößen gegen diese Verordnung wirksame, verhältnismäßige und abschreckende [...] **Maßnahmen** gegen Anbieter [...] **getroffen** werden können.

^[1] Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen (ABl. L 102 vom 23.4.2010, S. 1).

- (28) Verbraucher sollten Unterstützung der zuständigen Behörden in Anspruch nehmen können, die die Beilegung von sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergebenden Konflikten mit Anbietern erleichtern [...].
- (29) Diese Verordnung sollte regelmäßig bewertet werden, damit gegebenenfalls Änderungen vorgeschlagen werden können. Bei der ersten Bewertung sollte insbesondere eine mögliche Ausweitung des Diskriminierungsverbots nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b auf elektronisch erbrachte Dienstleistungen geprüft werden, deren Hauptmerkmal die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen [...] **oder deren Nutzung oder der Verkauf von urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in unkörperlicher Form** ist, sofern der Anbieter über die erforderlichen Rechte für die betreffenden Hoheitsgebiete verfügt.
- (30) Zur Erleichterung der wirksamen Durchsetzung der Vorschriften dieser Verordnung sollten die Mechanismen für die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ auch in Bezug auf diese Vorschriften gelten. Da jedoch die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 nur in Bezug auf die Gesetze zum Schutz der Verbraucherinteressen gilt, sollten diese Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn der Kunde ein Verbraucher ist. Die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (31) Um die Erhebung von Unterlassungsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher in Bezug auf Handlungen, die im Sinne der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ gegen diese Verordnung verstoßen, zu ermöglichen, sollte diese Richtlinie ebenfalls geändert werden und in Anhang I einen Verweis auf die vorliegende Verordnung enthalten.

¹³ Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden ("Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz") (ABl. L 364 vom 9.12.2004, S. 1).

¹⁴ Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30).

- (32) Anbieter, Behörden und andere Beteiligte sollten ausreichend Zeit haben, um sich an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen und deren Einhaltung zu gewährleisten. In Anbetracht der besonderen Merkmale elektronisch erbrachter Dienstleistungen, deren Hauptmerkmal nicht die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen und deren Nutzung ist, ist es angebracht, das Verbot nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b im Hinblick auf die Erbringung dieser Dienstleistungen erst ab einem späteren Zeitpunkt anzuwenden.
- (33) Um das Ziel der wirksamen Bekämpfung der direkten und indirekten Diskriminierung auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden zu erreichen, ist es angebracht, eine Verordnung zu erlassen, die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gilt. Dies ist notwendig, um zu gewährleisten, dass die Vorschriften über die Nichtdiskriminierung in der gesamten Union einheitlich angewandt werden und gleichzeitig in Kraft treten. Nur durch eine Verordnung werden Klarheit, Einheitlichkeit und Rechtssicherheit in einem Maße gewährleistet, das erforderlich ist, damit die Verbraucher in vollem Umfang Nutzen aus diesen Vorschriften ziehen können.
- (34) Da das Ziel dieser Verordnung, d. h. die Vermeidung der direkten und indirekten Diskriminierung auf Grundlage der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung der Kunden, einschließlich Geoblocking, bei Handelsgeschäften mit Anbietern innerhalb der Union, von den Mitgliedstaaten aufgrund der grenzüberschreitenden Art des Problems und der mangelnden Klarheit des derzeitigen Rechtsrahmens nicht ausreichend verwirklicht werden kann und da es angesichts seiner Tragweite und seiner möglichen Auswirkungen auf den Handel im Binnenmarkt vielmehr besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union Maßnahmen ergreifen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

- (35) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Mit dieser Verordnung soll insbesondere die uneingeschränkte Achtung der Artikel 16 und 17 der Charta gewährleistet werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel und Anwendungsbereich

- (1) **Zweck** dieser Verordnung [...] **ist es**, einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts leisten, indem **ungerechtfertigte** Diskriminierungen, die direkt oder indirekt auf der Staatsangehörigkeit, dem Wohnsitz oder dem Ort der Niederlassung der Kunden beruhen, verhindert werden **und indem festgelegt wird, in welchen Fällen eine unterschiedliche Behandlung nicht gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG gerechtfertigt werden kann.**
- (2) Diese Verordnung gilt **nicht** für **rein interne** Gegebenheiten, [...] **bei denen sich der Vorgang in allen relevanten Aspekten auf einen einzelnen Mitgliedstaat beschränkt.**

[...]

[...]

[...]

- (3) Diese Verordnung gilt nicht für die Tätigkeiten nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG.
- (4) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Vorschriften im Bereich Steuern.
- (4a) Diese Verordnung lässt die auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte geltenden Vorschriften unberührt, insbesondere die Vorschriften der Richtlinie 2001/29/EG.**
- (5) Diese Verordnung berührt nicht Rechtsakte der Europäischen Union über die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen. Die Einhaltung dieser Verordnung wird nicht dahin gehend ausgelegt, als richte der Anbieter seine Tätigkeit im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 und des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 auf den Mitgliedstaat aus, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz hat. **Inbesondere wenn ein Anbieter, der im Einklang mit den Artikeln 3, 4 und 5 handelt, ungeachtet der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung der Kunden den Zugang von Kunden zu seiner Online-Schnittstelle nicht sperrt oder beschränkt oder Kunden nicht zu einer Version der Online-Schnittstelle weiterleitet, die sich von der Online-Schnittstelle, auf die der Kunde ursprünglich zugreifen wollte, unterscheidet, oder beim Verkauf von Waren oder bei der Erbringung von Dienstleistungen in den in dieser Verordnung festgelegten Fällen keine unterschiedlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang anwendet oder wenn der Anbieter in nichtdiskriminierender Weise in einem anderen Mitgliedstaat ausgegebene Zahlungsinstrumente akzeptiert, darf allein aus diesen Gründen nicht davon ausgegangen werden, dass er seine Tätigkeit auf den Mitgliedstaat ausrichtet, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz hat.**

- (6) [...] Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG [...] **gilt weiterhin, soweit in der vorliegenden Verordnung keine spezifischen Verpflichtungen für Anbieter festgelegt sind.**

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmung[...] **"elektronisch erbrachte Dienstleistungen"** in Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011, **die Begriffsbestimmungen "Interbankentgelt", "kartengebundenes Zahlungsinstrument" und "Zahlungsmarke"** in Artikel 2 Nummern 10, 20 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates und **die Begriffsbestimmungen "Zahlungsvorgang", "Zahler", "Zahlungsdienstleister", "Zahlungskonto", "Zahlungsinstrument", "Lastschrift", "Überweisung" und "starke Kundenauthentifizierung"** in Artikel 4 Nummern 5, 8, 11, 12, 14, 23, 24 und 30 der Richtlinie (EU) 2015/2366.

Darüber hinaus bezeichnet für die Zwecke dieser Verordnung der Ausdruck:

- b) "Verbraucher" jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;
- c) "Kunde" einen Verbraucher, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt oder seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, oder ein Unternehmen, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, und der bzw. das Waren oder Dienstleistungen innerhalb der Union [...] **ausschließlich zur Endnutzung** erwirbt oder zu erwerben beabsichtigt;

- d) "allgemeine Geschäftsbedingungen für den Zugang" alle Vertragsbedingungen und sonstigen Informationen, einschließlich der **Netto**verkaufspreise, die für den Zugang von Kunden zu Waren oder Dienstleistungen gelten, die von einem Anbieter zum Kauf angeboten werden, die von oder im Namen des Anbieters für die breite Öffentlichkeit festgelegt, angewendet und zugänglich gemacht werden und die Anwendung finden, sofern keine im Einzelnen zwischen dem Anbieter und dem Kunden ausgehandelte Vereinbarung getroffen wurde;
- e) "Waren" bewegliche körperliche Gegenstände mit Ausnahme von Gegenständen, die aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen verkauft werden; [...]
- f) "Online-Schnittstelle" eine Software, einschließlich **einer Website oder Teilen einer Website**, und Anwendungen, die von einem Anbieter oder in dessen Namen betrieben werden und dazu dienen, den Kunden Zugang zu den Waren oder Dienstleistungen des Anbieters zu gewähren mit dem Ziel, ein Handelsgeschäft in Bezug auf diese Waren oder Dienstleistungen zu tätigen;
- g) "Dienstleistung" jede von Artikel 57 des Vertrags erfasste selbstständige Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird;
- h) "Anbieter" jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob letztere öffentlicher oder privater Natur ist, die für die Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit selbst oder durch eine andere in ihrem Namen oder in ihrem Auftrag handelnde Person tätig wird.

Zugang zu Online-Schnittstellen

- (1) Anbietern ist es untersagt, den Zugang von Kunden zu ihrer Online-Schnittstelle aus Gründen der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung durch technische Mittel oder auf anderem Wege zu sperren oder zu beschränken.
- (2) Anbietern ist es untersagt, Kunden aus Gründen ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Ortes der Niederlassung zu einer Version der Online-Schnittstelle weiterzuleiten, die sich von der Online-Schnittstelle, auf die der Kunde [...] **zuerst** zugreifen wollte, in Bezug auf Layout, Sprache oder andere Merkmale, durch die die Schnittstelle speziell auf Kunden mit einer bestimmten Staatsangehörigkeit oder einem bestimmten Wohnsitz oder Ort der Niederlassung zugeschnitten wird, unterscheidet, es sei denn, der Kunde [...] **hat** einer solchen Weiterleitung [...] ausdrücklich **zugestimmt**.

Im Falle einer solchen Weiterleitung mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden bleibt die [...] Version der Online-Schnittstelle, **auf die der Kunde zuerst zugreifen wollte**, für ihn weiterhin leicht zugänglich.

- (3) Die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten nicht, wenn die Sperrung [...] **oder** die Beschränkung des Zugangs **von Kunden zur Online-Schnittstelle des Anbieters** oder die Weiterleitung [...] erforderlich **ist**, um die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder von im Einklang mit dem Unionsrecht stehenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, **denen die Tätigkeit des Anbieters unterliegt**, zu gewährleisten.

- (4) Wenn ein Anbieter im Einklang mit Absatz [...] **3** den Zugang der Kunden zu einer Online-Schnittstelle sperrt oder beschränkt oder Kunden zu einer anderen Version der Online-Schnittstelle weiterleitet, so hat er dies [...] **den Kunden genau zu erklären**. Die [...] **Erklärung** ist in der Sprache der Online-Schnittstelle zu geben, auf die der Kunde [...] **zuerst** zugreifen wollte.

Artikel 4

Zugang zu Waren oder Dienstleistungen

- (1) Anbieter dürfen [...] für den Zugang zu ihren Waren oder Dienstleistungen keine unterschiedlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang aus Gründen der Staatsangehörigkeit bzw. des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden anwenden, **wenn der Kunde**
- a) [...] Waren **von einem Anbieter kaufen möchte** und diese Waren [...] **zu einem Ort in einem** Mitgliedstaat **geliefert werden, für den der Anbieter in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang die Lieferung anbietet, oder wenn sie an einem zwischen dem Anbieter und dem Kunden vereinbarten Ort in einem Mitgliedstaat, für den der Anbieter in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang eine solche Option anbietet, abgeholt werden;**
- b) [...] **von einem Anbieter** elektronisch erbrachte Dienstleistungen **erhalten möchte**, deren Hauptmerkmal nicht die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen [...] **oder** deren Nutzung **oder der Verkauf von urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in unkörperlicher Form** ist;

- c) [...] Dienstleistungen, bei denen es sich nicht um elektronisch erbrachte Dienstleistungen eines Anbieters [...] handelt, an einem physischen [...] Standort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, [...] in dem der Anbieter tätig ist, erhalten möchte.

(1a) Das Verbot nach Absatz 1 hindert Anbieter nicht daran, allgemeine Geschäftsbedingungen für den Zugang, einschließlich Verkaufspreisen, anzubieten, die sich zwischen Mitgliedstaaten oder innerhalb eines Mitgliedstaats unterscheiden und die Kunden in einem bestimmten Gebiet oder bestimmten Kundengruppen angeboten werden.

- (2) Das Verbot nach Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht für Anbieter, die nach Titel XII Kapitel 1 der Richtlinie 2006/112/EG von der Mehrwertsteuer befreit sind.
- (3) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern es dem Anbieter durch eine ausdrückliche Bestimmung im Unionsrecht oder in im Einklang mit dem Unionsrecht stehenden mitgliedstaatlichen Rechtsvorschriften untersagt ist, bestimmten Kunden oder Kunden in bestimmten Hoheitsgebieten Waren zu verkaufen oder Dienstleistungen für sie zu erbringen.

In Bezug auf den Verkauf von Büchern ist es den Anbietern durch das Verbot nach Absatz 1 nicht untersagt, unterschiedliche Preise für Kunden in bestimmten Hoheitsgebieten anzuwenden, sofern sie hierzu durch im Einklang mit Unionsrecht stehende Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten verpflichtet sind.

Nichtdiskriminierung aus Gründen im Zusammenhang mit der Zahlung

- (1) **Im Rahmen der von ihnen akzeptierten Zahlungsmittel – d. h. Überweisung, Lastschrift oder ein kartengebundenes Zahlungsinstrument einer bestimmten Zahlungsmarke und -kategorie – ist es** Anbietern [...] untersagt, aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden, des Standorts des Zahlungskontos, des Ortes der Niederlassung des Zahlungsdienstleisters oder des Ausstellungsorts des Zahlungsinstruments innerhalb der Union unterschiedliche [...] **Bedingungen [...]** **für Zahlungsvorgänge** anzuwenden, sofern folgende Bedingungen gegeben sind:
- [...]
- b) [...] **die Identität des Zahlers oder die Gültigkeit der Verwendung des Zahlungsinstruments ist durch** starke Kundenauthentifizierung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 **verifizierbar** und
- c) die **Zahlungsvorgänge** [...] erfolgen in einer Währung, die der [...] **Anbieter** akzeptiert.

(1a) Soweit durch objektive Gründe gerechtfertigt, wird durch das Verbot gemäß Absatz 1 nicht das Recht des Anbieters ausgeschlossen, die Waren oder die Dienstleistung zurückzuhalten, bis er eine Bestätigung erhalten hat, dass der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß eingeleitet wurde.

- (2) Das Verbot nach Absatz 1 hindert die Anbieter nicht daran, Entgelte für die Nutzung von kartengebundenen Zahlungsinstrumenten zu erheben, für die die Interbankenentgelte nicht durch Kapitel II der Verordnung (EU) 2015/751 festgelegt werden, sowie für Zahlungsdienstleistungen, auf die die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 nicht anwendbar ist, **es sei denn, das Verbot oder die Einschränkung des Rechts, Entgelte für die Verwendung von Zahlungsinstrumenten gemäß Artikel 62 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/2366 zu erheben, wurde mit den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, denen die Tätigkeit des Anbieters unterliegt, eingeführt.** Diese Entgelte dürfen nicht höher sein als die **unmittelbaren** Kosten, die dem Anbieter für die Nutzung des betreffenden Zahlungsinstruments entstehen.

Artikel 6

Vereinbarungen über den passiven Verkauf

- (1) **Bestimmungen von** Vereinbarungen, durch die Anbietern Verpflichtungen in Bezug auf passive Verkaufsgeschäfte **im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 330/2010** auferlegt werden, **die nicht im Einklang mit Artikel 101 AEUV und der Verordnung (EU) Nr. 330/2010 stehen und deren Einhaltung vom Anbieter einen Verstoß gegen diese Verordnung erfordern würde, sind null und nichtig.**
- (2) **Die Verbote gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 der vorliegenden Verordnung gelten nicht in Fällen, in denen Anbieter durch eine Vereinbarung gebunden sind, nach der sie ihre passiven Verkaufsgeschäfte beschränken müssen, und diese Beschränkungen im Einklang mit Artikel 101 AEUV und der Verordnung (EU) Nr. 330/2010 stehen.**

Artikel 7

Durchsetzung [...]

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere für die **angemessene und wirksame** Durchsetzung dieser Verordnung zuständige Stellen. [...]
- (2) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über [...] **Maßnahmen**, die bei Verstößen gegen diese Verordnung [...] **anzuwenden** sind, und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Umsetzung zu gewährleisten. Die [...] **Maßnahmen** müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 8

Unterstützung für Verbraucher

[...] Jeder Mitgliedstaat [...] **benennt** eine oder mehrere Stellen, [...] **die für die** Bereitstellung praktischer Unterstützung für Verbraucher im Falle von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Anbietern, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergeben, **zuständig sind**. [...]

[...]

Artikel 9

Überprüfungsklausel

- (1) Bis zum [Datum: [...]] **vier** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle fünf Jahre erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss Bericht über die Bewertung dieser Verordnung. Diesem Bericht liegt gegebenenfalls ein Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung aufgrund rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Entwicklungen bei.
- (2) Bei der ersten Bewertung nach Absatz 1 wird insbesondere geprüft, ob das Verbot nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b auch für elektronisch erbrachte Dienstleistungen gelten sollte, deren Hauptmerkmal die Bereitstellung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen und deren Nutzung oder **der Verkauf von urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in unkörperlicher Form** ist, sofern der Anbieter über die erforderlichen Rechte für die betreffenden Hoheitsgebiete verfügt.

Artikel 10

Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG

- (1) Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 wird folgender Punkt [Nummer] angefügt:
"[Nummer] [vollständiger Titel dieser Verordnung] (ABl. L XX vom XX.XX.Jahr, S. X), nur wenn der Kunde ein Verbraucher im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. XXXX/Jahr ist."
- (2) In Anhang I der Richtlinie 2009/22/EG wird folgender Punkt [Nummer] angefügt:
"[Nummer] [vollständiger Titel dieser Verordnung] (ABl. L XX vom XX.XX.Jahr, S. X)."

Artikel 11

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem... [Datum: achtzehn Monate nach dem Datum der Veröffentlichung].

[...]

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident
